

Für unbillig kann man aber die Bestimmungen des §. 10 an sich um deswillen nicht erachten, weil

1. derselbe die darin vorgeschlagenen Abentrichtungen auf eine kurze, im Voraus festgesetzte Zeit, nämlich auf 3 Jahre, beschränkt, während gegenwärtig der Amtsnachfolger die Provision des Emeritus auf dessen Lebenszeit, also auf eine ganz unbestimmte, oft noch lange Zeit zu zahlen hat; ferner
2. weil die in §. 10 normirten Abgaben, obschon hoch, doch immer noch wesentlich geringer sind, als die gegenwärtig gewöhnlichen Sätze der Emeritirungs-pensionen;
3. es jeder Geistlicher, welcher in die Stelle eines Emeritus eintreten soll oder will, nach den Bestimmungen des Entwurfs jetzt weit eher und besser übersehen kann, welche Verpflichtungen und auf wie lange er sie übernimmt, er also viel leichter, wie früher, auf eine solche Stelle eingehen kann, da er geringere Beiträge und weniger Risiko zu übernehmen hat.

Dennoch soll nicht verkannt werden, daß in den Fällen, wo das Einkommen der Stelle, welche der Emeritus verläßt, nur wenig höher ist, als das Einkommen des Geistlichen, welcher in diese Stelle eintreten soll, ein Aufrücken der Geistlichen, insbesondere, wenn sie an derselben Kirche angestellt sind, sehr erschwert ist.

Indeß läßt sich auch hier oft auf andere Weise abhelfen.

Die vorgelegte Frage, ob nicht wenigstens die Abentrichtung nach der Scala in §. 10 dahin beschränkt werden könne, daß, wenn durch dieselbe das Einkommen des betreffenden Geistlichen unter das Einkommen seiner früheren Stelle heruntersänke, dann nur der überschießende Betrag des Einkommens der neuen Stelle als Emeritirungsbeitrag abzugeben sei, so daß der betreffende Geistliche durch sein Aufrücken wenigstens nicht eine, wenn auch nur zeitweise Minderung seines Einkommens erlitte, beantwortete der königl. Commissar mit der Hinweisung darauf, daß dann freilich wohl in nicht seltenen Fällen die Einnahme des Emeritirungsfonds nach §. 10, die gerade die wichtigste sei, sich so wesentlich schmälern werde, daß irgend eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über ihren Ertrag gar nicht mehr sich aufstellen lasse, jedenfalls aber der Ausfall sehr bedeutend sein werde.

Es erschien daher der Deputation doch nicht rathlich und zulässig, eine Aenderung des Paragraphen in vorgedachter Hinsicht zu beantragen, da man allerdings anerkennen muß, daß aus dem ganzen, von der Regierung vorgelegten Plane sich nicht leicht ein Stein herausnehmen lasse, ohne das Ganze zu gefährden.

Der letzte Absatz des §. 10 gab zu dem Zweifel Anlaß, ob bei der Entscheidung der Frage, welche von den beiden darin erwähnten Abgaben die höhere sei? dieselben nach der Zeit, auf welche sie zu entrichten (fünf, resp. drei Jahre) im Ganzen zu berechnen, oder nur nach ihrer Höhe in dem betreffenden einzelnen Jahre jedesmal sich gegenüber zu stellen seien? Der königl. Commissar erklärte Letzteres als die Absicht des Entwurfs und schlug vor, den letzten Absatz des §. 10, um dies deutlicher hervorzuheben, so zu fassen:

„In den Jahren, wo diese Abgabe mit der unter 5 (§. 9) zusammentrifft, entrichtet der Geistliche nur eine von beiden, jedoch allemal die höhere.“

Die unterzeichnete Deputation hält diese Fassung allerdings für deutlicher und beantragt, den letzten Absatz des §. 10 in dieser Fassung, im Uebrigen aber den §. 10 nach dem Entwurfe anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort zu nehmen? — Herr Superintendent Dr. Rechler!

Superintendent Dr. Rechler: Es kann allerdings, glaube ich, der Fall eintreten, daß dasjenige, was der Gesetzentwurf mit §. 9 beabsichtigt, in den Fällen, die §. 10 trifft, nicht erreicht, vielmehr das Gegentheil bewerkstelligt wird. Denn §. 9 will doch auch nebenbei eine gewisse Anciennetätsordnung einführen; dagegen kann vermöge der Wirkung des §. 10 leicht vorkommen, daß gerade ein Aufrücken dem Alter nach bedeutend verhindert wird. Denn ein Mann, der schon in gewissen Jahren steht, kann sich mit Rücksicht auf die Familie und sonst nicht so leicht entschließen, auf mehrere Jahre einen mitunter bedeutenden Betrag abzugeben, also so vielen Verlust zu erleiden; denn wenn er binnen der ersten drei Jahre sterben sollte, so würde er seiner Familie möglicherweise nur Verlust zugefügt haben. Somit könnte in manchen Fällen gerade ein Aufrücken, eine Altersordnung verhindert werden durch §. 10. Aber ich gestehe vollkommen zu, §. 10 hat eine sehr naheliegende ratio, die in der Sache selbst liegt, weil eben Dem, welcher in ein durch Emeritirung erledigtes Amt eintritt, nun billigerweise auch, nachdem dieser Emeritirungsfond besteht, ein Beitrag zu demselben zugemuthet werden kann. Ich will deshalb nicht gegen diesen Paragraphen opponiren; ich will nur das aussprechen, daß ich der bestimmten Hoffnung bin, daß in einzelnen Fällen, wo wirklich dieser Paragraph und seine Wirksamkeit drückend werden kann, auf irgend eine Weise werde nachgeholfen werden.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu §. 10 das Wort zu nehmen?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Wenn der §. 10 den Geistlichen, welche in Stellen eintreten, welche durch Emeritirung erledigt worden sind, eine Abgabe auferlegt, so ist das keine neue Last. Diese Abgabe bestand schon seither und wird nur in einem geringeren Maße beibehalten. Es läßt sich daher auch aus dem Gesichtspunkte, welchen Herr Superintendent Dr. Rechler hervorhob, kaum ein Bedenken gegen die Bestimmung dieses Paragraphen erheben. Die Unzuträglichkeit hat seither schon bestanden, daß, wenn an einer Kirche, an welcher mehrere Geistliche angestellt sind, die erste oder zweite Stelle vacant wird und der zweite oder dritte Geistliche in die höhere Stelle aufrücken will, er sich durch die Abgabe einer Provision in der neuen Stelle gegen sein zeitheriges Einkommen